

DE

DGRelex.D.3 - HR

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES
Nr. 133/1999

vom 5. November 1999

zur Änderung von Anhang I (Veterinärwesen und Pflanzenschutz)
des EWR-Abkommens

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS -

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend „Abkommen“ genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Anhang I des Abkommens wurde durch den Beschluß Nr. 76/1999 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 25. Juni 1999¹ geändert.

Die Entscheidung 1999/128/EG der Kommission vom 28. Januar 1999 zur Aufhebung der Entscheidung 98/339/EG über Maßnahmen zum Schutz gegen die klassische Schweinepest in Spanien² ist in das Abkommen aufzunehmen.

Die Entscheidung 1999/246/EG der Kommission vom 30. März 1999 zur Genehmigung von Notstandsplänen zur Bekämpfung der klassischen Schweinepest³ ist in das Abkommen aufzunehmen.

Dieser Beschluß gilt nicht für Island und Liechtenstein -

BESCHLIESST:

Artikel 1

In Anhang I Kapitel I Teil 3.2 des Abkommens erhält Nummer 10 (Entscheidung 98/339/EG der Kommission) folgende Fassung:

‘10. **399 D 0128:** Entscheidung 1999/128/EG der Kommission vom 28. Januar 1999 zur Aufhebung der Entscheidung 98/339/EG über Maßnahmen zum Schutz gegen die klassische Schweinepest in Spanien (ABl. L 41 vom 16.2.1999, S. 12).’

¹ ABl. L ...

² ABl. L 41 vom 16.2.1999, S. 12.

³ ABl. L 93 vom 8.4.1999, S. 24.

Artikel 2

In Anhang I Kapitel I Teil 3 des Abkommens wird unter der Überschrift „Rechtsakte, denen die EFTA-Staaten und die EFTA-Überwachungsbehörde gebührend Rechnung tragen müssen“ nach Nummer 8 (Entscheidung 1999/39/EG der Kommission) folgende Nummer eingefügt:

- ‘9. **399 D 0246:** Entscheidung 1999/246/EG der Kommission vom 30. März 1999 zur Genehmigung von Notstandsplänen zur Bekämpfung der klassischen Schweinepest (ABl. L 93 vom 8.4.1999, S. 24).’

Artikel 3

Der Wortlaut der Entscheidungen 1999/128/EG und 1999/246/EG in norwegischer Sprache, der der norwegischen Sprachfassung dieses Beschlusses beigefügt ist, ist verbindlich.

Artikel 4

Dieser Beschluß tritt am 6. November 1999 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuß alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen.

Artikel 5

Dieser Beschluß wird im EWR-Abschnitt und im EWR-Supplement des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Brüssel, den 5. November 1999

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuß
Der Vorsitzende*

N. v. Liechtenstein

*Die Sekretäre
des Gemeinsamen EWR-Ausschusses*

G. Vik

E. Gerner